

Geschäftsordnung für die Diözesansynode im Bistum Trier

Vom 19. November 2013.
In der Fassung vom 12. Dezember 2015.

5

Artikel 1 – Die Vollversammlung und das Präsidium

§1

Zusammensetzung der Vollversammlung

10 (1) Der Vollversammlung gehören die Mitglieder der Synode gem. Teil A Art. 3 des Statuts der Diözesansynode im Bistum Trier an. Der Synodensekretär und die Synodenvizesekretärin gehören der Vollversammlung mit beratender Stimme an.

(2) Der Bischof kann zur Vollversammlung Beobachterinnen bzw. Beobachter einladen und ihnen gegebenenfalls Rederecht gewähren. Für die Einladung der Beobachterinnen bzw. Beobachter gilt:

15 1. Die Rheinische Landeskirche wird eingeladen, einen Beobachter bzw. eine Beobachterin zu entsenden.

2. Die griechisch-orthodoxe Metropole wird eingeladen, einen Beobachter bzw. eine Beobachterin zu entsenden.

20 3. Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) Südwest wird eingeladen, eine Beobachterin bzw. einen Beobachter zu entsenden.

(3) Der Bischof kann zur Vollversammlung Gäste einladen und ihnen gegebenenfalls Rederecht gewähren. Für die Einladung der Gäste gilt:

25 1. Insbesondere werden Gäste eingeladen, um die Verbindung des Bistums Triers mit der Weltkirche und seinen weltkirchlichen Partnern sowie seine Einbindung in die politischen und gesellschaftlichen Vollzüge zum Ausdruck zu bringen. Auch Vertreterinnen bzw. Vertreter anderer Religionsgemeinschaften können als Gäste eingeladen werden.

2. Beraterinnen und Berater der Sachkommissionen werden als Gäste der Vollversammlung geladen, wenn Vorlagen oder Fragen ihrer Sachkommission auf der Tagesordnung der Vollversammlung stehen.

30 (4) Referentinnen und Referenten der Sachkommissionen werden zur Vollversammlung eingeladen, wenn Vorlagen oder Fragen ihrer Sachkommission auf der Tagesordnung der Vollversammlung stehen.

(5) Die vom Bischof mit der geistlichen Begleitung beauftragten Personen nehmen an der Vollversammlung mit Rederecht teil.

35

§2

Konstituierung der Synode

(1) Die konstituierende Sitzung der Vollversammlung der Synode wird durch Dekret im Kirchlichen Amtsblatt einberufen.

40 (2) Nach ihrer Wahl bzw. nach Feststellung ihrer Mitgliedschaft aufgrund ihres Amtes wird den Mitgliedern ein Bestätigungsschreiben ausgestellt. Weitere Mitglieder werden durch ein Berufungsschreiben Mitglied der Synode.

§3

Einladung zu den Sitzungen der Vollversammlung

45

Der Bischof lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von drei Wochen zu den Sitzungen der Vollversammlung ein.

§4

Wahl der Moderatorinnen und Moderatoren

- 5 (1) Die Vollversammlung wählt auf Vorschlag der Vorbereitungskommission in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte als Moderatorinnen und Moderatoren je zwei Frauen und Männer. Die Vorbereitungskommission schlägt für die Wahl vier Frauen und vier Männer vor, deren Zustimmung zur Kandidatur vorher einzuholen ist.
- (2) Die durch das Statut festgelegten Mitglieder des Präsidiums leiten die Wahl.
- (3) Vor der Wahlhandlung können durch die Vollversammlung weitere Kandidatinnen bzw. Kandidaten vorgeschlagen werden. Das Präsidium holt deren Zustimmung zur Kandidatur ein.
- 10 (4) Die Wahlen finden schriftlich und geheim statt. Für die Wahl der Männer und Frauen findet je ein Wahlverfahren statt. Jedes Mitglied hat zwei Stimmen für die Wahl der Moderatorinnen und zwei Stimmen für die Wahl der Moderatoren. Kumulation von Stimmen ist ausgeschlossen.
- (5) Im ersten und zweiten Wahlgang sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Synode erhalten haben, höchstens jedoch zwei Moderatorinnen bzw. Moderatoren. Erhalten mehr als zwei Personen eine absolute Mehrheit, ist die Anzahl der erhaltenen Stimmen maßgeblich. Im dritten Wahlgang werden die restlichen Moderatorinnen bzw. Moderatoren mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 15 (6) Scheidet einer der Moderatorinnen oder Moderatoren während der Dauer der Synode als Mitglied der Synode aus oder legt sie bzw. er sein Amt nieder, so wählt die Vollversammlung aus ihrer Mitte in ihrer nächsten Sitzung auf Vorschlag des Geschäftsführenden Ausschusses eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger. Für die Nachwahl nach Satz 1 gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.
- 20

§5

Aufgaben des Präsidiums

- 25 (1) Der Vorsitz der Vollversammlung obliegt dem Bischof. Dabei kann er von den Weihbischöfen oder dem Generalvikar vertreten werden.
- (2) Der Bischof eröffnet die Sitzungen der Vollversammlung, begrüßt Gäste und erteilt ihnen gegebenenfalls das Wort.
- 30 (3) Die Leitung der Versammlung übergibt er den Moderatorinnen bzw. Moderatoren. Der Bischof kann jederzeit das Wort ergreifen.
- (4) Der Bischof schließt die Sitzungen der Vollversammlung.

§6

Beratungen in der Vollversammlung

- 35 (1) Die Beratung der Themen findet entsprechend der vom Geschäftsführenden Ausschuss festgelegten Tagesordnung statt.
- (2) Jedes Thema wird in geeigneter Weise eingeführt. Die Form der Einführung legt der Geschäftsführende Ausschuss in Absprache mit der jeweiligen Sachkommission fest.
- 40 (3) Für Wortmeldungen im Plenum gilt:
1. Wenn nicht an anderem Ort anders geregelt, können Wortmeldungen durch Handzeichen angemeldet werden. In der Regel wird das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.
 2. Außer der Reihe erhalten das Wort:

45 a) der Bischof,
b) vom Bischof benannte Personen mit besonderem Auftrag (z.B. die mit der geistlichen Begleitung der Synode beauftragten Personen),
c) bei Vorlagen einer Sachkommission, deren Vorsitzende bzw. Vorsitzender oder eine von ihr bzw. ihm benannte Person.
 3. Das Präsidium kann die Redezeit beschränken. Die Vollversammlung kann auf Antrag zur Geschäftsordnung die Beschränkung der Redezeit abändern oder aufheben.
 4. Das Wort zu einer persönlichen Erklärung wird nur am Ende der Beratung, spätestens aber am Ende des betreffenden Sitzungstages erteilt.
- 50

5. Schriftliche Stellungnahmen sind dem Synodensekretariat einzureichen. Sie sind in geeigneter Form der Vollversammlung bzw. den entsprechenden Sachkommissionen zur Kenntnis zu bringen.

§7

Anträge in der Vollversammlung

(1) Anträge an die Vollversammlung sind schriftlich zu stellen.

(2) Anträge können gestellt werden von:

1. den Sachkommissionen,
2. dem Geschäftsführenden Ausschuss,
3. jedem Mitglied der Synode.

(3) In der Vollversammlung können folgende Anträge gestellt werden:

1. Anträge zu Gegenständen der Sachkommissionen,
2. Anträge zur Sache,
3. Anträge zur Geschäftsordnung.

(4) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung,

(4) Anträge zu Gegenständen der Sachkommissionen sind:

1. Anträge zu Einzelfragen oder Zwischenergebnissen der Sachkommissionen,
2. Anträge zur Annahme von schriftlichen Vorlagen sowie Änderungs- und Zusatzanträge zu diesen Vorlagen,
3. Anträge auf Schlussabstimmung einer Vorlage.

(5) Anträge zur Sache sind:

1. Anträge zu Einzelfragen oder Beratungsgegenständen, die keiner Sachkommission zugeordnet sind,
2. Anträge zu den Aufgaben der Vollversammlung gemäß Teil A Artikel 6 §1 Abs. 3 des Statuts der Diözesansynode im Bistum Trier.

(6) Bezüglich Anträgen zur Geschäftsordnung gilt:

1. Der Moderator bzw. die Moderatorin erteilt das Wort zur Geschäftsordnung außerhalb der Reihenfolge der Rednerinnen bzw. Redner.

2. Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- a) Anträge auf Schluss oder Wiederaufnahme der Beratung des Tagesordnungspunktes oder einer Einzelfrage,
- b) Anträge auf Schließung der Rednerliste,
- c) Anträge auf Unterbrechung der Beratung sowie auf Abänderung der Redezeit oder Aufhebung ihrer Beschränkung,
- d) Anträge auf Vertagung eines Beratungsgegenstandes,
- e) Anträge auf Verweisung eines Beratungsgegenstandes an eine Sachkommission oder an den Geschäftsführenden Ausschuss,
- f) Anträge auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- g) Dringlichkeitsanträge (z. B. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit).

3. Die Moderatorin bzw. der Moderator hat auf Verlangen vor der Abstimmung einer Person, die für den jeweiligen Antrag spricht, und einer Person, die gegen den Antrag spricht, das Wort zu erteilen. Danach wird über den Antrag ohne weitere Beratung abgestimmt.

4. Die Moderatorin bzw. der Moderator können andere hier nicht genannte Anträge zur Geschäftsordnung zulassen.

§ 7a

Wahl der Redeaktionskommission

(1) Auf Vorschlag der Mitglieder der Synode wählt die Vollversammlung zwei Frauen und zwei Männer, die Mitglieder der Synode sind, als Mitglieder der Redaktionskommission.

(2) Das Präsidium leitet die Wahl.

(3) Die Wahlen finden schriftlich und geheim statt. Für die Wahl der Männer und Frauen findet je ein Wahlverfahren statt. Jedes Mitglied hat zwei Stimmen für die Wahl der Frauen und zwei Stimmen für die Wahl der Männer. Kumulation von Stimmen ist ausgeschlossen.

(4) Im ersten und zweiten Wahlgang sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Synode erhalten haben, höchstens jedoch zwei Frauen bzw. Männer. Erhalten mehr als zwei Personen eine absolute Mehrheit, ist die Anzahl der erhaltenen Stimmen maßgeblich. Im dritten Wahlgang werden die restlichen Frauen bzw. Männer mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Scheidet ein gewähltes Mitglied der Redaktionskommission während der Dauer der Synode als Mitglied der Synode aus oder legt sie bzw. er sein Amt nieder, rückt die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Scheidet ein berufenes Mitglied der Redaktionskommission während der Dauer der Synode als Mitglied der Synode aus oder legt sie bzw. er sein Amt nieder, beruft der Bischof ein neues Mitglied.

§8

Beschlussfassung in der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von wenigstens zwei Drittel ihrer Mitglieder (Teil A Artikel 6 §1 Abs. 2 des Statuts der Diözesansynode im Bistum Trier). Zu Beginn jeder Vollversammlung wird die Beschlussfähigkeit ausdrücklich festgestellt. Die Vollversammlung gilt danach als beschlussfähig, solange nicht die Beschlussunfähigkeit auf Antrag ausdrücklich festgestellt ist.

(2) Die Schlussabstimmung über eine Vorlage (gemäß Teil A Artikel 6 §1 Abs. 5 des Statuts der Diözesansynode im Bistum Trier) und die Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Synode.

(3) Für die Annahme aller anderen Anträge ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Synode erforderlich. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

(4) Abstimmungen zu Anträgen erfolgen in der Regel offen. Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn der Bischof oder das Präsidium oder mindestens 30 Mitglieder der Synode dies beantragen.

§9

Arbeitsgruppen

(1) Die Vollversammlung kann auch Arbeitsgruppen einrichten.

(2) Die Arbeitsgruppen berichten dem Geschäftsführenden Ausschuss.

Artikel 2 – Der Geschäftsführende Ausschuss

(1) Außer dem, was in Teil A Artikel 7 §2 des Statuts geregelt ist, obliegt dem Geschäftsführenden Ausschuss insbesondere die Entscheidung über Beratung von Zwischenergebnissen in der Öffentlichkeit des Bistums (Art. 7 §2 Abs. 1).

(2) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses können die Moderatorinnen bzw. Moderatoren bei der Sitzungsleitung unterstützen.

Artikel 3 – Die Sachkommissionen

§1

Abstimmungen in den Sachkommissionen

Außer dem, was in Teil A Artikel 8 §2 und Teil A Artikel 4 §2 des Statuts für die Diözesansynode im Bistum Trier geregelt ist, gilt:

1. Die Sachkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Sachkommission anwesend ist.

2. Für die Annahme eines Antrags in den Sachkommissionen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

§2

Referentinnen und Referenten in den Sachkommissionen

Die Referentinnen bzw. Referenten sind außer dem, was in Teil A Artikel 4 §2 Abs. 2 geregelt ist, verantwortlich für die Dokumentation der Arbeit der Sachkommissionen.

5

Artikel 3a – Die Redaktionskommission

§1

Abstimmungen in der Redaktionskommission

(1) Stimmberechtigt sind die Mitglieder gemäß Teil A Art. 8a §1 Nrn. 1 und 2 des Statuts.

(2) Die Redaktionskommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Bei Abstimmungen in der Redaktionskommission ist ein Antrag angenommen, wenn die Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

10

15

§2

Arbeitsweise der Redaktionskommission

(1) Sie kann bei der Erarbeitung dieser Vorlage zwischen zwei Vollversammlungen schriftliche Eingaben der Mitglieder der Synode zu einer verschickten Vorlage einfordern und auswerten.

(2) Sie legt der Vollversammlung eine Übersicht über die Eingaben und deren Auswertung vor.

20

25

Artikel 4 – Sonstige Bestimmungen

§1

Leitsätze des respektvollen Umgangs

Die Synodalen verpflichten sich auf Leitsätze des respektvollen Umgangs miteinander.

30

§2

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Pressestelle der Synode ist die Pressestelle des Bistums Trier. Die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit der Synode wird vom Strategiebereich Kommunikation und Medien im Bischöflichen Generalvikariat verantwortet.

(2) Es gibt während der Vollversammlungen Zeiten, die für die Medien geöffnet sind, und Zeiten, die synodenintern sind. Welche Zeiten medienöffentlich und welche synodenintern gehalten werden, legt vorab der Geschäftsführende Ausschuss fest.

(3) Gottesdienste und Veranstaltungen anlässlich der Synode sind in jedem Fall medienöffentlich. Die Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses und der Sachkommissionen sind in jedem Fall synodenintern.

(4) Die Pressestelle des Bistums Trier gibt zu den Vollversammlungen und den Veranstaltungen anlässlich der Synode Pressemitteilungen heraus.

35

40

§3

Dokumentationen

Die Dokumentationen der Arbeit aller Sachkommissionen sind allen Synodalen zugänglich zu machen.

45

Artikel 5 – Inkrafttreten

50

Diese Geschäftsordnung für die Diözesansynode im Bistum Trier tritt am 19. November 2013 in Kraft.
Bischof Dr. Stephan Ackermann
19. November 2013